

Merkblatt Beitritt, Übertritt und Austritt aus dem Thurgauischen Anwaltsverband TAV

Der Vorstand hat zur klaren Handhabung der Mitgliedschaft im TAV folgende Richtlinien beschlossen:

1. Beitritt zum TAV

Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach den statutarischen Bestimmungen der Art. 3 bis 5.

Bewerberinnen und Bewerber beantragen Ihren Beitritt durch Einreichung des **Aufnahmebegehrens** via Internet (www.tav.ch unter Mitgliedschaft).

Der TAV stellt ihnen nach Eingang ihres Aufnahmebegehrens das **Datenblatt** für Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in den Thurgauischen Anwaltsverband sowie den **Fragebogen** betreffend Erklärungen im Sinn von Art. 3 der Statuten zu.

Das Aufnahmegesuch und das Datenblatt sind dem TAV **bis spätestens 31. Oktober** vollständig ausgefüllt einzureichen, damit das Beitrittsgesuch am nächsten Anwaltstag der Mitgliederversammlung unterbreitet wird. Eingänge nach diesem Datum werden der Mitgliederversammlung erst im Folgejahr vorgelegt.

Bewerberinnen und Bewerber um eine Aktivmitgliedschaft haben dem TAV **bis spätestens fünf Tage vor dem Anwaltstag** zusätzlich den Fragebogen einzureichen. Geht dieser verspätet ein, wird das Beitrittsgesuch der Mitgliederversammlung erst im Folgejahr vorgelegt.

2. Übertritt in anderen Mitgliederstatus

Der Übertritt vom Aktiv- zum Freimitglied ist jederzeit möglich. Für den Mitgliederbeitrag ist der Status am Anwaltstag massgebend.

Will ein bisheriges Freimitglied zum Status Aktivmitglied wechseln, hat es das Aufnahmebegehren sowie den Fragebogen entsprechend der Ziffer 1 einzureichen. Auf die Einreichung des Datenblattes kann verzichtet werden.

3. Austritt aus dem TAV

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und gilt nur dann als rechtzeitig, wenn er **spätestens drei Tage vor dem Anwaltstag** beim TAV eingegangen ist.